

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: 26. MRZ. 2015

vertraulich

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Tilo Kießling

Elberadweg
AF0363/15

Sehr geehrter Herr Kießling,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

„Wie Zeitungsberichten zu entnehmen war, besteht im Bereich des Grundstückes, auf dem bisher der Verein Freiraum Elbtal e. V. sein Domizil hatte, ein Plan, den Elberadweg, der über dieses Grundstück geht, zu sperren oder gar zu entfernen.

1. Gibt es über die Nutzung von Teilen des Grundstückes einen Vertrag?“

Über die Nutzung von Teilen des Grundstückes wurde am 13. März 2001 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Eigentümerin, einer Erbengemeinschaft, ein Gestattungsvertrag geschlossen.

2. „Von wem ist dieser Vertrag Seitens der Grundstücksbesitzer oder -eigentümer unterschrieben? (Bitte auch angeben, ob es sich um Besitzer oder auch Eigentümer handelt oder ob es Personen sind, die in rechtlicher Vertretung für die Besitzer oder Eigentümer handeln)“

Die Erbengemeinschaft wurde durch eine Privatperson (Mitglied der Erbengemeinschaft) vertreten. Der Vertreter der Erbengemeinschaft hat den Gestattungsvertrag unterzeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gestattungsvertrages die rechtliche Vertretungsbefugnis geprüft wurde.

3. „Von wann ist dieser Vertrag, wie hat sich die Stadtverwaltung über die Berechtigung der Unterzeichnenden kundig gemacht, über die Nutzung des Grundstückes zu verfügen?“

Der Vertrag ist auf den 13. März 2001 datiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertretungsberechtigung der Erbengemeinschaft geprüft wurde.

4. „Wenn von Seiten der in der Presse erwähnten Frau Töberich der Radweg gesperrt oder entfernt werden sollte: Ist sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder die Erfüllung auszusetzen?“

Nach Auffassung der Verwaltung ist Frau Töberich nicht berechtigt den Gestattungsvertrag zu kündigen, den Radweg zu sperren oder die bauliche Straßenanlage zu entfernen.

5. „Wie hat sich die Stadtverwaltung über diese Berechtigung kundig gemacht?“

Der Gestattungsvertrag und die Widmungsakte sowie die erfolgte Widmungsverfügung wurden einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Außerdem wurde der aktuelle Grundbuchauszug eingeholt. Die rechtliche Prüfung erfolgte anhand der einschlägigen Gesetze, der Rechtsprechung und von Kommentierungen.

Mit freundlichen Grüßen


Helma Orosz

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister